

Unternehmer Rundbrief

jetzt kostenlos
abonnieren unter:
ur@bme-law.de

Sanieren oder Ausscheiden aus der GmbH

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

In Zeiten der wirtschaftlichen Krise des Unternehmens stellt sich für die Gesellschafter des Unternehmens nicht selten die Frage, ob sie zu dessen Rettung weitere Eigenkapitalmittel zur Verfügung stellen. Sind sich die Gesellschafter einig, kann die Eigenkapitalzuführung auf unterschiedliche Art und Weise herbeigeführt werden. Die Gesellschafter können dem Unternehmen mit Rangrücktritten versehene Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen, Zuzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft vornehmen oder Kapitalerhöhungen (bspw. bei der GmbH durch die Erhöhung des Stammkapitals) durchführen.

Problematischer ist es, wenn im Gesellschafterkreise keine Einigkeit über die Frage der Zuführung weiterer Eigenkapitalmittel besteht. So ist es denkbar, dass ein Teil der Gesellschafter das Unternehmen retten möchte, während ein anderer – vielleicht sogar kleinerer – Teil der Gesellschafter kein Kapital mehr zuführen will und eine Insolvenz des Unternehmens in Kauf nehmen würde. Sofern lediglich die sanierungswilligen Gesellschafter Kapitalmittel zur Verfügung stellen, könnte dies im Falle des Sanierungserfolgs zu dem Ergebnis führen, dass die Werthaltigkeit der Beteiligungen der passiven Gesellschafter quasi auf Kosten der sanierungswilligen Gesellschafter erhalten oder sogar gesteigert wird. Um dieses als ungerecht empfundene Ergebnis zu vermeiden stellt sich die Frage, ob die sanierungsunwilligen Gesellschafter gezwungen werden können, gegen ihren Willen zur Leistung weiterer Eigenkapitalmittel verpflichtet zu werden.

Der BGH entschied im Jahr 2009 (Urteil v.19.10.2009) für die Personengesellschaft (OHG), dass der Gesellschafter bei der Restrukturierung eines insolvenznahen Unternehmens vor die Alternative gestellt werden kann, sich entweder an einer Eigenkapitalerhöhung zu beteiligen oder aber aus der Gesellschaft auszuschließen. Zu überlegen ist, ob insbesondere bei der im Mittelstand oft anzutreffenden GmbH die vom BGH entwickelten Grundsätze Anwendung finden bzw. aus GmbH-rechtlichen Vorschriften die Pflicht eines Gesell-

schafters zur Beteiligung an der Sanierung einer GmbH bestehen kann.

Liegt ein Streit der Gesellschafter über eine Sanierung einer GmbH vor, hat der erste Blick dem Inhalt der Satzung der GmbH zu gelten. Im GmbH-Recht gilt zunächst der Grundsatz, dass es gesetzlich keine Pflicht zur Einlagenerhöhung (Nachschusspflicht) gibt. Allerdings kann die Satzung der GmbH bestimmte Nachschusspflichten vorsehen, wobei dann im Detail zu prüfen ist, ob dies nur durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss möglich ist.

In der Regel enthalten GmbH-Satzungen keine Vertragsklauseln über eine Nachschusspflicht oder die Nachschusspflicht wird sogar ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob den sanierungsunwilligen Gesellschafter eine Treuepflicht zur Teilnahme an der Sanierung treffen kann. Weder nach der bisherigen Rechtsprechung zum GmbH-Recht noch nach der Anwendung des oben genannten BGH Urteils besteht die Verpflichtung des sanierungsunwilligen Gesellschafters, weitere Finanzierungsmittel in die GmbH einzuschließen, also weitere Geldmittel einzulegen. Würde man dies zulassen, würde die gesetzliche Grundregel unterlaufen.

Es kann jedoch im Einzelfall – hergeleitet aus der Treuepflicht – ein Verbot des Gesellschafters bestehen, einen Sanierungsbeschluss der übrigen Gesellschafter zu blockieren. Rechtstechnisch können die sanierungswilligen Gesellschafter auf verschiedene Art und Weise versuchen, den sanierungsunwilligen Gesellschafter zumindest aus der GmbH auszuschließen, um das Unternehmen allein zu retten. Sie können im ersten Schritt einen Kapitalherabsetzungsbeschluss auf null beschließen, um sodann im Folgeschritt eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss des sanierungsunwilligen Gesellschafters durchzuführen. Hierdurch würde dieser aus der GmbH ausscheiden. Eine Alternative bestünde darin, den sanierungsunwilligen Gesellschafter nach der Kapitalherabsetzung aus wichtigem Grund aus der GmbH auszuschließen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Prüfung des Gesellschaftsvertrages, ob hiernach ein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Leitartikel unseres aktuellen Unternehmensrundbriefes befasst sich mit der Frage, ob Gesellschafter einer GmbH in einer wirtschaftlichen Krise von ihren Mitgesellschaftern zur Leistung von weiteren Eigenkapitalmitteln verpflichtet werden können bzw. ob den Mitgesellschaftern das Recht zusteht, sanierungsunwillige Gesellschafter aus der GmbH auszuschließen. Im familienrechtlichen Artikel informieren wir Sie darüber, wie der Nutzungsvorteil des Dienstwagens im Unterhaltsrecht ermittelt wird.

Im Rechtsprechungsteil finden Sie u.a. Entscheidungsbesprechungen zu den Themen, ob Rentner befristet weiterbeschäftigt werden können und ob digitale Benutzerkonten vererblich sind.

Ihr Dr. Olaf Lampke
(Fachanwalt für Arbeitsrecht)

Ausschluss durch eine Einziehungs- und/oder Abtretungsklausel vorgesehen ist. Aber selbst wenn es an einer entsprechenden Satzungsklausel fehlt oder eine solche unwirksam ist, können die sanierungswilligen Gesellschafter als ultima ratio eine sog. Ausschlussklage aus wichtigem Grund erheben. Ein wichtiger Grund könnte angenommen werden, wenn der sanierungsunwillige Gesellschafter in der GmbH verbliebe und hierdurch die Sanierung des Unternehmens ernstlich gefährdet oder sogar unmöglich gemacht würde.

Es spricht somit im Ergebnis einiges dafür, dass die vom BGH entwickelten Grundsätze zum Sanieren oder Ausscheiden unter bestimmten, den besonderen Verhältnissen in der GmbH entsprechenden Voraussetzungen auf die GmbH übertragen werden können. Eine Zahlungspflicht des sanierungsunwilligen Gesellschafters dürfte in der Regel nicht bestehen. Sanierungswillige Gesellschafter sollten daher im Krisenfall des Unternehmens die Erfolgsaussichten prüfen, etwaige sanierungsunwillige Gesellschafter aus der GmbH auszuschließen.



Der Nutzungsvorteil des Dienstwagens im Unterhaltsrecht

Fachwältin für Familienrecht Katrin Wolf



Katrin Wolf ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht sowie Vertragsrecht (insbes. Pferderecht) tätig.

Das unterhaltspflichtige Einkommen des Unterhaltsschuldners erhöht sich, wenn er als Selbständiger oder als Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch privat nutzt und er dadurch eigene Aufwendungen für den Unterhalt eines Fahrzeuges erspart. Streit besteht über die Frage, wie die Höhe dieses Nutzungsvorteils ermittelt werden soll.

Aus Nummer 4 der unterhaltsrechtlichen Leitlinien aller Oberlandesgerichte, die zur Ermittlung des Unterhaltes herangezogen werden, ergibt sich zwar, dass die private Nutzung eines Dienstwagens unterhaltsrechtlich relevant ist. Wie allerdings die Höhe dieses Sachvorteils ermittelt werden soll, ergibt sich aus den Leitlinien nicht.

Vielfach wird vertreten, dass der Betrag, der als geldwerter Vorteil der Verdienst-

abrechnung zu entnehmen ist, als unterhaltsrechtlich relevanter Betrag herangezogen werden muss. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 EStG ist für die Berechnung der Steuern und Sozialabgaben der Bruttolistenpreis des Neufahrzeugs maßgeblich. 1% des Bruttoeinkommens wird dem Bruttolohn zugerechnet. Soweit das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wird, erhöht sich das Monatsbruttoeinkommen um weitere 0,03% des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, § 8 Abs. 2 Nr. 3 EStG. Steuerrechtlich kommt es auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung durch den Arbeitnehmer nicht an, es ist also steuerlich unerheblich, inwieweit er ggfs. eigene Aufwendungen selbst trägt, z. B. Kosten für Benzin. Unterhaltsrechtlich stellt sich die Frage, ob ebenfalls 1% des Bruttolistenpreises als Nutzungsvorteil dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen hinzuzurechnen ist. Problematisch kann dies sein, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist, ein repräsentatives Auto zu fahren, welches er jedoch privat als solches nicht unterhalten würde. Bei solchen repräsentativen Firmenfahrzeugen erscheint es angemessen, nur den Sachvorteil anzurechnen, der den ersparten Kosten für ein angemessenes Fahrzeug entspricht. Denn tatsächlich handelt es sich bei dem zum Einkommen hinzugerechneten geldwerten Vorteil um „totes Kapital“. Dies bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige den geldwerten Vorteil nicht zur Bestreitung seines eigenen Lebensunterhaltes nutzen kann, er jedoch arbeitsrechtlich häufig nicht die Möglich-

keit hat, auf die Nutzung des Dienstfahrzeuges zu verzichten, um somit einer Erhöhung seines Einkommens im Hinblick auf daraus resultierende höhere Unterhaltsverpflichtungen zu entgehen.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, welchen Vorteil der Arbeitnehmer tatsächlich durch die Nutzung des Firmenfahrzeuges hat. Nicht in jedem Fall sollte pauschal die 1%-Regelung auch unterhaltsrechtlich herangezogen werden. Hier bestünde die Möglichkeit, den tatsächlichen Anschaffungspreis zugrunde zu legen und nicht etwa den Bruttolistenneuanschaffungspreis.

Fazit:

In der überwiegenden Rechtsprechung wird der Einfachheit halber unterhaltsrechtlich der geldwerte Vorteil für die Nutzung eines Firmenfahrzeuges anhand der steuerrechtlich relevanten Werte ermittelt. Diese Berechnungsmethode ist zwar die am wenigsten aufwändige, trägt aber den individuellen Verhältnissen nicht ausreichend Rechnung. Angemessener dürfte es sein, die tatsächliche Ersparnis des Unterhaltsschuldners anhand der Kosten zu ermitteln, die er für ein seinen persönlichen Verhältnissen angemessenes Fahrzeug aufbringen würde. Um diesen zu ermitteln, können z. B. die einschlägigen Tabellen des ADAC für den monatlichen Aufwand der Vorhaltung des entsprechenden Fahrzeuges herangezogen werden.

Aktuelle Rechtsprechung

Befristete Weiterbeschäftigung von Rentnern?
EUGH, Urteil vom 28. Februar 2018 – C-46/17

Sachverhalt/Entscheidung:

Noch vor ein paar Jahren war es für ein Unternehmen sehr schwierig, einen Arbeitnehmer nach Erreichen des Regelrentenalters befristet weiter zu beschäftigen. Eine sachgrundlose Befristung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG ist ausgeschlossen, da der Arbeitnehmer vor der Befristung beim Arbeitgeber tätig war. Demzufolge bedurfte es das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Befristung gem. § 14 Abs. 1 TzBfG (z. B. ein lediglich vorübergehender Arbeitskräftebedarf wegen

des Anlernens einer neuen Fachkraft). Häufig liegt jedoch kein Befristungsgrund vor. Der Gesetzgeber hat die Problematik erkannt und in dem seit Juli 2014 geltenden § 41 S. 3 SGB VI bestimmt, dass, sofern eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht, die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt (ggf. auch mehrfach) hinausschieben können. Es bestanden jedoch erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelung (Diskriminierung wegen des Alters sowie Verstoß gegen die Befristungsrichtlinie). Im zu entscheidenden Fall hatten die Arbeitsvertragsparteien das Arbeitsverhältnis bereits einmal über den Renteneintritt gem. § 41 S. 3 SGB VI hinausgeschoben. Der Arbeitnehmer wollte mittels einer weiteren Befristung

das Ende seines Arbeitsverhältnisses hinausschieben, was der Arbeitgeber jedoch ablehnte. Nun vertrat der Arbeitnehmer die Auffassung, dass bereits die erste Befristung aufgrund der Unwirksamkeit der gesetzlichen Bestimmung unwirksam sei und sich die Parteien daher in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden würden. Das Landesarbeitsgericht Bremen gab dem Arbeitnehmer Recht, da es die genannte Vorschrift für europarechtswidrig hielt. Der EUGH folgte dieser Einschätzung jedoch nicht, vielmehr sei § 41 S. 3 SGB VI europarechtskonform.

Fazit:

Die Entscheidung des EUGH bringt Rechtssicherheit. Bisher wurde § 41 S. 3 SGB VI in der Praxis sehr zurückhaltend angewendet, da nicht klar war, ob die Regelung ei-

ner höchstrichterlichen Kontrolle standhalten würde. Nun kann bedenkenlos von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden, um langjährige Arbeitnehmer in Zeiten des Fachkräftemangels weiter zu beschäftigen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass § 41 S. 3 SGB VI keinen „Freifahrtschein“ für eine weitere Tätigkeit des Arbeitnehmers nach dessen Renteneintritt beinhaltet. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 41 S.3 SGB VI müssen unbedingt eingehalten werden, d.h. das Arbeitsverhältnis muss durch den Arbeitsvertrag auf das Erreichen des Regelrenteneintrittsalter befristet sein und der Arbeitnehmer muss Anspruch auf eine ungekürzte Altersrente haben. Weiterhin muss die Vereinbarung noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden, schließlich muss das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung nahtlos fortgeführt werden.

Digitale Benutzerkonten sind vererblich
BGH, Urteil vom 12. Juli 2018, III ZR 183/17

Sachverhalt/Entscheidung:

Die Mutter einer im Alter von 15 Jahren verstorbenen Tochter verklagt Facebook auf Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto ihrer Tochter, insbesondere zu den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten. Nachdem die Tochter verstorben war, versuchte die Mutter sich mit den ihr bekannten Zugangsdaten in das Benutzerkonto ihrer Tochter einzuloggen, um Aufschluss darüber zu erhalten, ob ihre Tochter kurz vor ihrem Tod Suizidabsichten gehegt habe und um ggfs. Schadensersatzansprüche des U-Bahnfahrers, von dessen Zug die Tochter erfasst worden war, abzuwehren. Dies gelang ihr jedoch nicht, da das Konto in den sog. „Gedenkzustand“ versetzt worden war. Nachdem das Gericht der ersten Instanz der Klage stattgegeben hatte, hatte die Berufungsinstantz das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Mutter. Der BGH hat sich eindeutig für die uneingeschränkte Vererblichkeit der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bezüglich des Benutzerkontos ausgesprochen. Die Erben hätten Anspruch auf Zugang zum Benutzerkonto der Erblasserin mit den darin enthaltenen vermögensrechtlichen und höchstpersönlichen digitalen Inhalten. Hiergegen sprächen auch nicht die Nutzungsbedingun-

gen der Beklagten. Diese regelten zwar, dass die Weitergabe von Zugangsdaten oder des Benutzerkontos an Dritte nicht zulässig sei, diese Regelungen bezögen sich jedoch lediglich auf das Verhalten des Nutzers zu Lebzeiten, aber nicht für den Todesfall. Auch die Einrichtung des „Gedenkzustandes“ für das Konto ist nach der Auffassung des BGH eine unzulässige allgemeine Geschäftsbedingung, weil sie gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Diese Regelung schließe zwar die Vererbung des Nutzungsverhältnisses nicht aus, verwehre den Erben als Vertragspartnern jedoch, sobald ein beliebiger Dritter den Tod mitgeteilt hat, den Zugang zu dem Konto. Dies widerspreche dem wesentlichen Grundgedanken des § 1922. Der hierin enthaltene Grundsatz der Universalsukzession diene der eindeutigen Zuordnung des Vermögens und damit der Rechtssicherheit der Beteiligten. Wenn durch den Gedenkzustand ein „Datenfriedhof“ geschaffen würde, sei dies jedoch nicht gewährleistet, weil auf diesem „Datenfriedhof“ dann niemand mehr Zugriff auf das Konto habe. Auch spreche gegen eine Vererblichkeit des Benutzerkontos nicht, dass dieses höchstpersönlicher Natur sei. Die Beklagte biete eine Kommunikationsplattform an und erbringe damit lediglich technische Leistungen, die nicht personenbezogen seien. Diese könnten – anders als etwa bei einem Behandlungsvertrag mit einem Arzt – unverändert auch gegenüber den Erben erbracht werden. Ähnlich wie beim Girovertrag sei allenfalls ein Ausschluss der aktiven Weiternutzung des Kontos des Erblassers durch den Erben möglich. Der klagenden Mutter ging es jedoch nicht um die Weiternutzung, sondern allein um Auskunft über die Inhalte des Kontos. Die gegenüber der Mutter geschuldete Leistungserbringung in Form der Zugangsgewährung zum bestehenden Kontoinhalt habe als solches keinen höchst persönlichen Bezug. Auch seien die Kommunikationspartner der Verstorbenen nicht zu schützen, denn auch sie müssten immer damit rechnen, dass Dritte Kenntnis vom Inhalt ihrer Nachrichten erhalten könnten. Dies gelte nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch im Todesfall im Hinblick auf die Vererbung des Vertragsverhältnisses. Schließlich könne der Kommunikationspartner des Kontoinhabers eines sozialen Netzwerkes nicht mit Recht erwarten, dass der Empfänger einer Nachricht diese auf dem Server des Netzwerkbetreibers belasse und nicht auf dem eigenen Computer abspeichere oder auf Papier ausdrücke. Denn auch für diesen Fall gingen die Informationen auf die

Erben über. Es bestehe aus erbrechtlicher Sicht kein Grund dafür, digitale Inhalte anderes zu behandeln, als etwa Schriftstücke oder Speichermedien im Eigentum des Erblassers. Auch ein Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis liege nicht vor, weil der Erbe eines Kommunikationspartners gerade nicht „Anderer“ im Sinne der Vorschrift des § 88 Abs. 3 TKG sei. Auch spreche gegen eine Vererblichkeit des Nutzungskontos nicht das Grundrecht der Kommunikationspartner der Erblasserin aus Artikel 8 Abs. 1 EUGRCh auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Zu berücksichtigen sei, dass die relevanten Daten von den Kommunikationspartnern freiwillig und bewusst an die Betreiberin des Netzwerkes übermittelt worden seien. Inhalt und Umfang der preisgegebenen persönlichkeitsrelevanten Daten könne jeder Nutzer selbst bestimmen. Dabei sei dem Nutzer zugleich, ebenso wie dem Absender eines Briefes, bewusst, dass er nach dem Versenden einer Nachricht nicht mehr kontrollieren könne, wer nach der Übermittlung und Bereitstellung durch die Beklagte letztlich von deren Inhalt Kenntnis nehme und dass er grundsätzlich keine Möglichkeit habe, die übermittelte Nachricht bzw. den Inhalt zurückzufordern. Die Interessen der Kommunikationspartner rechtfertigten es deshalb nicht, das gesetzliche Erbrecht der Erben teilweise auszuhöhlen. Das berechnete Interesse der Eltern der Erblasserin sei zudem von deutlich höherem Gewicht. Geschützt werde dieses Ergebnis in diesem Fall auch durch die besondere persönliche Interessenlage der Eltern, die ein sowohl ideelles, als auch vermögenswertes Interesse an der Aufklärung der Umstände des Todes ihrer Tochter hätten.

Fazit:

Dieses mit Spannung erwartete höchstrichterliche Urteil überrascht nicht wirklich, denn mit diesem Urteil hat der BGH die einzig denkbare Konsequenz aus der Regelung des § 1922 BGB gezogen und gezeigt, dass eine Differenzierung zwischen analogem und digitalem Nachlass schon von Gesetzes wegen nicht zulässig ist. Hinzuweisen ist darauf, dass diese Entscheidung auch für Anbieter von E-Mail Accounts gelten dürfte, so dass auch ein Zugriff der Erben auf solche Konten gewährt werden muss.

Nichtigkeit eines Beschlusses über die Einziehung eines Geschäftsanteils
BGH, Urteil vom 26. Juni 2018 – II ZR 65/16

Sachverhalt/Entscheidung:

Gegenstand der Entscheidung war der Abfindungsanspruch eines Minderheitsgesellschafters, der mit Geschäftsanteilen von 25 % an der beklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt war. Infolge gesellschafterinterner Streitigkeiten beschlossen die Mitgesellschafter des Klägers die Einziehung von dessen Geschäftsanteilen, welche gemäß Gesellschaftsvertrag zum sofortigen Ausscheiden des Klägers aus der GmbH führte. Für den Verlust seiner Beteiligung sollte der Gesellschafter ein Abfindungsentgelt von der GmbH erhalten, welches zeitlich gestaffelt in mehreren Raten zur Auszahlung kommen sollte. Über den erhobenen Zahlungsanspruch des Klägers hat der BGH in seinem Urteil nicht entschieden, sondern diesbezüglich an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Interessant ist das Urteil des BGH deshalb, weil dieser zu grundlegenden Fragen zur Wirksamkeit der Einziehung Stellung bezogen hat.

Die Einziehung von Geschäftsanteilen stellt ein Mittel der Gesellschafter dar, den Ausschluss eines Gesellschafters herbeizuführen. Das Gesetz enthält in § 34 GmbHG nur rudimentäre Regelungen zur Einziehung, sodass eine nähere Ausgestaltung zu u. a. Voraussetzungen, Verfahren und Abfindung im Regelfall in der Satzung erfolgt. Indes bestimmt das Gesetz in §§ 34 Abs. 3, 30 Abs. 1 GmbHG, dass die geschuldete Abfindung an den von der Einziehung betroffenen Gesellschafter nur aus dem die Stammkapitalziffer übersteigenden Reinvermögen der GmbH geleistet werden darf. Diese Vorschrift dient dem Schutz aller Gläubiger der Gesellschaft, in dem sie sicherstellt, dass das Vermögen der GmbH nicht unter den

Betrag des Stammkapitals verkürzt wird. In Kenntnis eines unzureichenden Reinvermögens zur Zahlung der Abfindung gefasste Einziehungsbeschlüsse waren nach einhelliger Auffassung analog § 241 Nr. 3 AktG nichtig.

Bereits in einer früheren Entscheidung hatte der BGH geurteilt, dass für das im Gläubigerinteresse bestehende Auszahlungsverbot nach §§ 34 Abs. 3, 30 Abs. 1 GmbHG eine bilanzielle Betrachtungsweise gelte. Die Beurteilung der Frage, ob durch die Auszahlungen unter dem für die Einziehung gewährten Abfindungsguthaben eine Unterbilanz ausgelöst oder vertieft werde, habe ausschließlich anhand der Buchwerte einer stichtagsbezogenen Handelsbilanz zu erfolgen. In dem gegenständlichen Urteil hat der BGH nunmehr klargestellt, dass hierbei die bloße Möglichkeit der Auflösung stiller Reserven irrelevant sei, da diese der hinreichenden Ausstattung der Gesellschaft mit ungebundenem Vermögen nicht gleichstehe. Auch für die Wirksamkeit eines anhand des Verkehrswerts (unter Einschluss stiller Reserven) ermittelten Abfindungsguthabens ist demnach das handelsbilanzielle Reinvermögen maßgeblich.

Das Urteil des BGH wurde auch insoweit mit Spannung erwartet, als dieser in zwei Entscheidungen aus 2012 (Urt. v. 24.01.2012 – II ZR 109/11) und 2016 (Urt. v. 10.05.2016 – II ZR 342/14) entschieden hatte, dass die Gesellschafter, welche die Einziehung der Geschäftsanteile eines Mitgesellschafters beschlossen hatten, in bestimmten Fällen eine persönliche Haftung auf Zahlung des Abfindungsguthabens treffen könne. Auf diese Weise soll ein Schutz des von der Einziehung betroffenen Gesellschafters erreicht und verhindert werden, dass sich die verbleibenden Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils aneignen und ihn aufgrund der Kapitalerhaltungspflicht aus § 30 Abs. 1 GmbHG mit seinem Abfindungsanspruch leer ausgehen lassen. Aus

dieser Rechtsprechung wurde teilweise gefolgert, dass im Hinblick auf die persönliche Haftung kein Anwendungsbereich mehr für die anfängliche Nichtigkeit des Einziehungsbeschlusses wegen eines unzureichenden freien Gesellschaftsvermögens besteht. Dieser Interpretation hat sich der BGH indes nicht angeschlossen und seine Rechtsprechung zur anfänglichen Nichtigkeit bei unzureichendem Gesellschaftsvermögen bestätigt. Eine persönliche Haftung der Gesellschafter komme nach dem BGH (nur) in solchen Fällen in Betracht, in denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ein ausreichendes freies Vermögen vorhanden (und daher der Einziehungsbeschluss wirksam) sei, sich dieses indes später als unzureichend erweise und die Gesellschaft daher das Abfindungsguthaben nicht auszahlen könne. Neben ihrer persönlichen Haftung trifft die Gesellschafter in diesen Fällen dann auch die Pflicht, für ein ausreichendes handelsbilanzielles Reinvermögen bei der Gesellschaft, z. B. durch die Auflösung stiller Reserven, zu sorgen.

Fazit:

Die Entscheidung für die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters muss durch die Mitgesellschafter wohl überlegt und vorbereitet werden. Jeder Entscheidung über den Beschluss einer Einziehung hat eine umfassende Analyse der Vermögenssituation der Gesellschaft voranzugehen, um die wirtschaftliche Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung des Abfindungsguthabens und so die Durchführbarkeit der Einziehung entsprechend den vom BGH aufgestellten Grundsätzen sicherzustellen. Auch nach Herbeiführung des Einziehungsbeschlusses haben die Gesellschafter für eine ordnungsgemäße Auszahlung der Abfindung Sorge zu tragen, da sie andernfalls eine persönliche Haftung für die Abfindungsschuld treffen kann.

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE) 28217 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke (Verantwortlicher)
		Druck:	Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen
	Tel: 0421 - 94 94 6 - 0 Fax: 0421 - 94 94 6 - 66 Internet: www.bme-law.de E-Mail: info@bme-law.de	Layout und DTP:	Stefanie Schürle